

08.000

Schutz vor Cyberbullying

Bericht des Bundesrates

vom 26. Mai 2010

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In Erfüllung des Postulats Schmid-Federer 08.3050 mit dem Titel «Schutz vor Cyberbullying» unterbreiten wir Ihnen den vorliegenden Bericht zur Kenntnisnahme.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. Mai 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Übersicht

Das Internet und andere neue Kommunikationsmedien gewinnen zunehmend an Bedeutung. Elektronische Medien spielen heute im Alltagsleben von jungen Menschen eine zentrale Rolle. Sehr beliebt sind dabei vor allem die sozialen Netzwerke, die vom Offenlegen der persönlichen Daten in den Profilen leben. Doch neue Technologien bieten auch immer Gelegenheit, für kriminelle Zwecke missbraucht zu werden. Cyberbullying ist ein Beispiel dafür, wie neue Medien für strafrechtsrelevante Handlungen genutzt werden können.

Von Cyberbullying wird gesprochen, wenn unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Handy, Chat, soziale Internet-Netzwerke wie Netlog oder Facebook, Videoportale oder Foren und Blogs) diffamierende Texte, Bilder oder Filme verbreitet werden, um Personen zu verleunden, bloss zu stellen oder zu belästigen, wobei die Angriffe in der Regel wiederholt oder über längere Zeit erfolgen und sich die Opfer durch eine besondere Hilflosigkeit auszeichnen. Weil heute vor allem Kinder und Jugendliche die neuen Medien als Bestandteil ihrer alltäglichen Lebenswelt nutzen, dürfen sie auch vom Phänomen des Cyberbullying schwergewichtig betroffen sein. Die Folgen von Cyberbullying können für die Opfer schwerwiegend sein und zu Verhaltensproblemen, körperlichen Beschwerden, Konzentrationsschwierigkeiten, Angst- und Depressionszuständen führen.

Das schweizerische Recht kennt keinen Tatbestand, der explizit Cyberbullying unter Strafe stellen würde. Gleichwohl können die diesem Phänomen zu Grunde liegenden belästigenden, drohenden oder verunglimpfenden Handlungen mit dem vorhandenen strafrechtlichen Instrumentarium wirksam verfolgt und angemessen bestraft werden. Im heutigen Zeitpunkt bestehen keine Anhaltspunkte für einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Mangels empirischer Daten kann die Verbreitung von Cyberbullying heute nur schwer abgeschätzt werden. Tendenziell ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des Cyberbullying mit der zunehmenden Verbreitung der elektronischen Kommunikationsmittel und der sozialen Netzwerke einherschreitet, auch wenn es in der Schweiz bis anhin eher selten zu polizeilichen Anzeigen zu kommen scheint.

Bereits sind zahlreiche Massnahmen zum Schutz vor Cyberbullying auf unterschiedlichster Ebene (Bund, Kanton) eingeleitet worden. Dabei stehen Wissensvermittlung und Kompetenzbildung der Bevölkerung im Umgang mit den neuen Medien als wirksame Möglichkeit zur Verhinderung von Cyberbullying im Vordergrund.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen zum Schutz vor Cyberbullying eingeleitet werden müssen. Vielmehr scheint es förderlich, in einem ganzheitlichen Kontext einen sicherheitsbewussten und rechtskonformen Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Rahmen der bereits laufenden Arbeiten zu fördern.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Einleitung	5
1.1 Anlass, Inhalt und Aufbau des Berichts	5
1.2 Hintergrund	6
1.3 Schnittstellen zu weiteren Projekten auf Bundesebene	6
2 Das Phänomen Cyberbullying	7
2.1 Definition	7
2.1.1 Traditionelles Bullying	7
2.1.2 Cyberbullying	8
2.2 Folgen von Cyberbullying	9
2.3 Ein Beispiel von Cyberbullying in der Schweiz	9
2.4 Gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung von Cyberbullying	10
3 Vorkommen von Cyberbullying in der Schweiz	11
3.1 Sachrelevante amtliche Statistiken	11
3.1.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	11
3.1.2 Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS)	12
3.2 Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK)	12
3.3 Dunkelfeldforschung	13
3.4 Umfrage bei den kantonalen Polizeibehörden	14
3.5 Einschätzung zum Vorkommen in den Schulen	15
4 Forschung in der Schweiz	15
5 Bereits eingeleitete Massnahmen	16
5.1 Schweizerische Kriminalprävention (SKP)	16
5.2 Kantonale Polizeibehörden	17
5.3 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	17
5.4 Kampagnen im Internet	18
6 Wissensvermittlung und Kompetenzbildung als wirksame Möglichkeit zur Verhinderung von Cyberbullying	19
6.1 Konzept 'Sicherheit und Vertrauen' BAKOM	19
6.2 Nationales Programm Kinder- und Jugendmedien-schutz	20
7 Schlussfolgerung	20
8 Anhang A Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten	22
9 Anhang B Wichtige Links zum Thema Cyberbullying im Internet	23
10 Anhang C Wissensvermittlung an Zielgruppen (vom BAKOM vorgeschlagene Massnahmen im Konzept "Sicherheit und Vertrauen", die Cyberbullying verhindern können)	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BBl	Bundesblatt
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BKP	Bundeskriminalpolizei
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
bzw.	beziehungsweise
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
etc.	et cetera
fedpol	Bundesamt für Polizei
FORS	Swiss Foundation for research in social science
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
JUSUS	Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
KOBIK	Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SER	Syndicat des enseignants romands
SFIB	Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SPI	Schweizerisches Polizeiinstitut
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Bericht

1 Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Aufbau des Berichts

Anlass für den vorliegenden Bericht ist das Postulat Schmid-Federer 08.3050 mit dem Titel «Schutz vor Cyberbullying» und folgendem Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über Cyberbullying in der Schweiz vorzulegen, der

- a. die Häufigkeit und Verbreitung von Cyberbullying in der Schweiz aufzeigt,
- b. einen Überblick über die in den letzten Jahren bereits eingeleiteten Massnahmen auf Stufe Bund, Kantone und Städte/Gemeinden gibt,
- c. verschiedene alte und neue Massnahmen einander gegenüberstellt und
- d. konkrete und wirksame Möglichkeiten aufzeigt, wie Cyberbullying verhindert werden kann.»

Am 30. Mai 2008 beantragte der Bundesrat die Annahme des Postulates. Am 13. Juni 2008 wurde es vom Nationalrat überwiesen. In der Folge wurde das EJPD beauftragt, den vorliegenden Bericht zu erstellen. Dieser wurde von fedpol unter Einbezug von Fachpersonen des UVEK, des EDI, der EDK und der SKP, sowie der Forschung und der Praxis erarbeitet.

Im Bericht wird ausschliesslich das Phänomen Cyberbullying untersucht. Von Cyberbullying wird gesprochen, wenn mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel wie Handy, Chat, sozialer Internet-Netzwerke wie Netlog oder Facebook, Videoportale oder Foren und Blogs diffamierende Texte, Bilder oder Filme veröffentlicht werden, um Personen zu verleumden, blosszustellen oder zu belästigen.¹ Weil heute vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die neuen Medien als Bestandteil ihrer alltäglichen Lebenswelt nutzen, ist davon auszugehen, dass gerade Kinder und Jugendliche von Formen des Cyberbullying betroffen sind - als Opfer wie Täter. Vor diesem Hintergrund und der besonderen Schutzwürdigkeit der ungestörten Entwicklung Minderjähriger, fokussiert der vorliegende Bericht auf Cyberbullying als eine Problematik, von der insbesondere Kinder und Jugendliche betroffen sind.²

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den Fragestellungen des Postulates.³ In der Einleitung wird aufgezeigt, weshalb es zum Phänomen Cyberbullying kommt und welche Schnittstellen sich zu verwandten Projekten ergeben. Im zweiten Kapitel werden sowohl das Phänomen Cyberbullying erklärt und definiert als auch die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Cyberbullying dargelegt. Anschliessend wird das Vorkommen von Cyberbullying in der Schweiz erörtert. In Kapitel 4 wird die nationale Forschung beschrieben. Anschliessend werden die bereits eingeleiteten

¹ Nähere Angaben zur Definition siehe Kapitel 2.1.

² Oft wird auch die Meinung vertreten, dass Cyberbullying definitionsgemäss nur durch Kinder und Jugendliche verübt werden kann; andere Definitionen wiederum erwähnen explizit ‚Jugendliche‘ oder ‚den schulischen Kontext‘ im Wortlaut.

³ Dabei ist der Schwerpunkt des Berichts auf die deutschsprachige Schweiz ausgerichtet.

Massnahmen erläutert. Kapitel sechs veranschaulicht die Wissensvermittlung und Kompetenzbildung als konkrete und wirksame Möglichkeit zur Verhinderung von Cyberbullying. Die Schlussfolgerungen runden den Bericht ab.

1.2 Hintergrund

Wie lange es bereits Cyberbullying gibt und wo das Phänomen seinen Ursprung hat, ist unklar. Es ist allerdings zu vermuten, dass Cyberbullying ungefähr zu dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem das Internet und andere neue Kommunikationsmedien zunehmend an Bedeutung gewannen. Ein solcher Zeitpunkt liesse sich schätzungsweise um die Jahrtausendwende verankern, da sich seitdem neue Formen von Kommunikationsmedien wie Chat, Instant Messaging etc. weit verbreitet haben. Heute spielen elektronische und interaktive Medien vor allem im Alltagsleben von jungen Menschen eine zentrale Rolle; ein Zugang zum Internet ist auch für viele Kinder und Jugendliche inzwischen selbstverständlich.⁴ Sie nehmen das Internet nicht als einen von ihrer Lebenswelt getrennten „virtuellen“ Raum wahr. Vielmehr nutzen sie das Internet als Bestandteil ihrer alltäglichen Lebenswelt, in dem sie kommunizieren, spielen, sich selbst darstellen und nach Informationen suchen. Folglich nehmen soziale Netzwerke oder Communities, die vom Offenlegen der persönlichen Daten in den Profilen leben, wie z.B. *SchülerVZ*, *StudieVZ*, *Facebook* und *Stayfriends*,⁵ fortwährend an Beliebtheit zu. Wie in anderen Ländern hat sich Facebook auch in der Schweiz zur Nummer Eins unter den sozialen Netzwerken entwickelt.

Neue Technologien werden allerdings auch immer für unlautere und kriminelle Zwecke missbraucht. So stellt die Möglichkeit, mit neuen Medien zu kommunizieren, die Basis von Cyberbullying dar.

Zunächst gewann das Phänomen vor allem im Zusammenhang mit Schülern, die Videos oder Bilder von Lehrern bearbeiteten und anschliessend ins Internet gestellt haben, an Bedeutung. Mittlerweile kommt Cyberbullying zunehmend auch unter Schülern vor, die per Handy, Chat oder sozialen Netzwerken virtuell belästigt werden.

1.3 Schnittstellen zu weiteren Projekten auf Bundesebene⁶

Der Bundesrat hat in Beantwortung der Postulate Leuthard (03.3298), Amherd (06.3646) und Galladé (07.3665) im Mai 2009 den Bericht *Jugend und Gewalt*⁷ ver-

4 Gemäss BFS nutzten im Mai 97 - Okt. 97 3.9% der 14 bis 19-Jährigen das Internet mehrmals pro Woche. Von April 08 - Sept. 08 waren 91.8% der 14 bis 19-Jährigen regelmässige Nutzer der Internets;
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/16/04/key/approche_globale.indicator.30106.301.html?open=5&close=5.

5 Weitere Soziale Netzwerke sind: *netlog.com*, *skyrock.com*, *myspace.com*, *hi5.com*, *flickr.com*, *badoo.com*, etc.

6 Auch auf kantonaler Ebene sind politische Bestrebungen im Gange, das Phänomen Cyberbullying anzugehen.

7 Jugend und Gewalt: Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien; Bericht des Bundesrates vom 20.05.2009;
<http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=27051>.

abschiedet. Der Bericht stellt fest, dass Bullying⁸ unter Kindern und Jugendlichen eine typische Form von Gewalt im schulischen Umfeld ist. Der Bericht kommt unter anderem zu der Einschätzung, dass gerade im Bereich der Online-Medien für Kinder und Jugendliche ein besonderes Gefährdungspotenzial besteht.⁹ Mit Verabschiedung des Berichts hat der Bundesrat das EDI (BSV) beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden bis im Frühjahr 2010 ein Konzept für ein gesamtschweizerisches Programm zur Prävention und Bekämpfung von Jugendgewalt sowie in Zusammenarbeit mit der Medienbranche ein Konzept zur Verbesserung der Angebote im Bereich Medieninformation und Medienkompetenz auszuarbeiten. Gleichzeitig soll im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geklärt werden, ob die Einführung einer regelmässigen nationalen Erhebung zur Dunkelziffer im Bereich der Kriminalität von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sinnvoll ist.

Das BAKOM entwickelt - im Auftrag des Bundesrates - ein Konzept „Sicherheit und Vertrauen“ zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der KMU für einen sicherheitsbewussten und rechtskonformen Umgang mit den IKT.

Sämtliche Departemente, die sich mit dem Thema Jugendmedienschutz befassen, sind in diesen Projekten vertreten, können ihre Anliegen einbringen und stimmen sich gegenseitig ab.

2 Das Phänomen Cyberbullying

2.1 Definition

Cyberbullying stellt eine Form von Bullying dar. Das Wort „bullying“¹⁰ wird mit Schikanieren, Stänkern, Tyrannisieren, Drangsalieren oder Quälen übersetzt. Ebenfalls wird synonym der Begriff Mobbing verwendet, da sich dieser im deutschsprachigen Raum vor allem im Zusammenhang mit Mobbing am Arbeitsplatz oder in der Schule durchgesetzt hat¹¹.

2.1.1 Traditionelles Bullying

Unter Bullying versteht man ein gegen eine Person gerichtetes, schädiges oder niederträchtiges Verhalten. Dazu gehören zum Beispiel Schikanieren, Beschimpfen, Treten, Schlagen, Erpressen und Ausgrenzen. Im Jahre 1993 wurde Bullying durch Dan OLWEUS wie folgt definiert: „A student is being bullied (...) when he or she is exposed repeatedly and over time, to negative actions on the part of one or more students.“ Für OLWEUS müssen zur Erfüllung von ‚negative actions‘ vier Kriterien kumulativ erfüllt sein, damit die Handlungen als Bullying klassifiziert werden können:

Wiederholungsakt:	Die Angriffe müssen wiederholt und über längere Zeit hinweg
-------------------	---

⁸ Siehe Kapitel 2.1.1.

⁹ Bericht Jugend und Gewalt, S. 74 f.

¹⁰ Von Englisch *the Bully*: a person who uses his or her strength or power to frighten or hurt other people.

¹¹ Von Englisch *to mob*: anpöbeln, angreifen, bedrängen, über jemanden herfallen und *mob*: Meute, Gesindel, Pöbel, Bande.

	stattfinden.
Verletzende Absicht:	Die Angriffe müssen gezielt darauf ausgerichtet sein, dem Opfer physischen und/oder psychischen Schaden zuzufügen.
Kräfteungleichgewicht:	Um Bullying handelt es sich nur dann, wenn kein symmetrisches Kräfteverhältnis zwischen Täter(n) und Opfer(n) vorliegt.
Hilflosigkeit:	Das Opfer ist nicht in der Lage, sich zur Wehr zu setzen und fühlt sich der Situation und dem Täter hilflos ausgeliefert.

2.1.2 Cyberbullying

Eine, von SMITH et al. vom traditionellen Bullying abgeleitete und noch heute weit verbreitete Definition von Cyberbullying lautet wie folgt: Cyberbullying „is an aggressive, intentional act carried out by a group or individual, using electronic forms of contact repeatedly and over time against a victim who can not easily defend him or herself.“ Der Unterschied zum traditionellen Bullying besteht somit lediglich darin, dass der Angriff unter Einsatz neuer, elektronischer Medien erfolgt.

Die im Rahmen der COST Aktion IS0801 zum Thema Cyberbullying¹² durchgeführte australische Studie *Review of existing Australian and international cyber-safety research*¹³ bestätigt, dass die von SMITH et al. verwendete Definition breite Anerkennung gefunden hat und dass sich Cyberbullying in aller Regel durch ein beabsichtigtes und wiederholtes Verhalten der Täterschaft und ein Kräfteungleichgewicht gegenüber dem unterlegenen Opfer auszeichnet.

Folgende Merkmale unterscheiden Cyberbullying von traditionellem Bullying:

- Cyberbullying erfolgt auf Distanz und der Täter bleibt meist anonym.
- Die diffamierenden Inhalte lassen sich schnell und rund um die Uhr verbreiten, sind jederzeit zugänglich und können kaum kontrolliert werden.
- Informationen bleiben im Internet über lange Zeit hinweg für jedermann abrufbar und können von dort nur schwerlich wieder entfernt werden.
- Der Täter kann sein Opfer nicht sehen, weshalb oft ein empathisches Verständnis für das physisch nicht anwesende Opfer fehlt.
- Weil die Täter kein Feedback darüber erhalten, wann das Opfer ‚genug hat‘, gehen sie im virtuellen Raum oft weiter, als dass sie dies im realen Leben tun würden.
- Die Opfer selbst kennen den Personenkreis, der die sie diffamierenden Texte oder Bilder gesehen hat, nicht.

Somit kann von Cyberbullying dann gesprochen werden, wenn mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel wie Handy, Chat, sozialer Internet-Netzwerke wie Netlog oder Facebook, Videoportale oder Foren und Blogs diffamierende Texte, Bilder oder Filme veröffentlicht werden, um Personen zu verleumden, blosszustellen oder zu be-

¹² Näheres zur COST Aktion IS0801 siehe Kapitel 4.

¹³ Review of existing Australian and international cyber-safety research (2009), J. DOOLEY, D. CROSS, L. HEARN, R. TREYAUD.

lästigen. Dabei erfolgen die Angriffe in der Regel wiederholt¹⁴ oder über längere Zeit und die Opfer zeichnen sich durch besondere Hilflosigkeit aus.

2.2 Folgen von Cyberbullying

Zu den Folgen von Cyberbullying gibt es wissenschaftliche Befunde, die darauf hindeuten, dass gewisse Folgen ähnlich denjenigen von traditionellem Bullying sind. Beim Bullying wird ein wehrloses Opfer wiederholt absichtlich verletzt, gedemütigt und ausgegrenzt. Als Kurzzeitfolgen¹⁵ werden oft Wut, Trauer und Verletzlichkeit genannt. Besteht das Problem über längere Zeit hinweg, leiden viele Opfer unter Verhaltensproblemen, unter körperlichen Beschwerden, Konzentrationsschwierigkeiten und vor allem unter Angst und Depression. Dies kann in Einzelfällen so weit führen, dass die Opfer Gedanken an Suizid hegen oder diese gar umsetzen. Als Langzeitfolgen¹⁶ werden gerade bei jugendlichen Opfern oft ein niedriger Selbstwert, Ängste und andere psychosoziale Probleme und Entwicklungsstörungen genannt. Bullyingopfer sind derart an die Opferrolle gewöhnt, dass sie oft auch im späteren Leben am Arbeitsplatz Opfer von Mobbing werden. Sie haben Schwierigkeiten, Freundschaften zu schliessen, haben weniger Erfolg in Ausbildung und Beruf als ihre Altersgenossen und ihre sozialen Beziehungen in Beruf und Privatleben sind beeinträchtigt. Schülerbefragungen haben allerdings ergeben, dass es auch Cyberbullyingopfer gibt, denen es nichts ausmacht, gemobbt zu werden.¹⁷

Nicht zu unterschätzen sind auch die materiellen Folgen, die durch Cyberbullying entstehen, wie z.B. Kosten für eine psychologische Behandlung, Schulwechsel etc., für welche meist das Opfer beziehungsweise dessen Eltern aufzukommen haben.

2.3 Ein Beispiel von Cyberbullying in der Schweiz

Zwei Jugendliche aus der ersten Realklasse erstellten von einem Sekundarschüler ein falsches Profil im Social Community Portal Netlog. Dabei wurde ein Foto des Sekundarschülers abgeändert und im Profil stand Folgendes:

<i>Foto</i>	Männlich - 15 Jahre, XXX ¹⁸ , Schweiz
<i>des</i>	Über mich:
<i>Sekundarschülers</i>	Ich hasse überalles usländer...

- 14 Wiederholt ist dabei auch das einmalige Aufschalten eines diffamierenden Textes aufs Web, da der Inhalt innert Sekunden von hunderten von Usern eingesehen und evtl. auch kopiert werden kann. Dem gegenüber steht z.B. das Cyberbullying per SMS, wo es mehr als ein SMS braucht, um als Cyberbullying klassifiziert zu werden.
- 15 Unter Kurzzeitfolgen sind diejenigen Folgen gemeint, die auftreten, während eine Person Opfer von Bullying ist und während dieser Zeit anhalten, jedoch langsam wieder abklingen, wenn das Bullying wieder aufhört.
- 16 Langzeitfolgen halten noch viele Jahre nach der Tat an oder verschwinden unter Umständen nie.
- 17 RIEBEL Julia (2008), Spotten, Schimpfen, Schlagen ... Gewalt unter Schülern - Bullying und Cyberbullying.
- 18 Aus Datenschutzgründen wurden Angaben, die auf die Identität des Opfer schliessen könnten, mit dem Buchstaben X ersetzt.

	I wöts am liebste verschloh wer die site gseht Chömed doch i ha kei schiss vo eu ihr schwuchtle- ne ...! Name: XXX Wohnort: XXX (xxx)
--	---

In den darauffolgenden Tagen haben die zwei Täter in mehreren anderen Profilen von Mitschülerinnen und Mitschülern Einträge mit dem falschen Profil eingestellt, welche allesamt sehr diffamierend waren. Das bewusste Aufstacheln hat in der Folge dazu geführt, dass beim Opfer mehrere Drohungen (bis zu Morddrohungen) eingegangen waren, welche mit dem Hintergrund der angeblichen Fremdenfeindlichkeit begründet wurden. Im Weiteren wurde das Opfer in der Öffentlichkeit mehrmals von ihm unbekanntenen Personen tätlich angegriffen. Die Täter, die das falsche Profil erstellt hatten, konnten von der Polizei überführt und vom Jugendstrafgericht wegen Verleumdung und Anstiftung zur Drohung verurteilt werden. Das Opfer musste sich in psychologische Betreuung begeben. Ein Wechsel in eine Privatschule erwies sich in diesem Fall als unumgänglich.

Hierbei handelt es sich um einen der wenigen schwerwiegenden Fälle von Cyberbullying, die in der Schweiz bekannt sind, bei dem eine Eskalation durch eine frühe Intervention erwachsener Bezugspersonen oder aber des Community Betreibers Netlog höchstwahrscheinlich hätte vermieden werden können.

2.4 Gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung von Cyberbullying

Die schweizerische Recht kennt keinen Tatbestand, der Cyberbullying oder Bullying explizit unter Strafe stellt. Gleichwohl können die dem Cyberbullying zu Grunde liegenden belästigenden, drohenden und verunglimpfenden Handlungen strafrechtlich erfasst werden. Je nach Sachverhalt stehen folgende Straftatbestände im Vordergrund:

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem	Art. 143 ^{bis} StGB
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	Art. 147 StGB
Datenbeschädigung	Art. 144 ^{bis} StGB
Unbefugtes Beschaffen von Personendaten	Art. 179 ^{novies} StGB
Erpressung	Art. 156 StGB
Üble Nachrede	Art. 173 StGB
Verleumdung	Art. 174 StGB
Beschimpfung	Art. 177 StGB
Drohung	Art. 180 StGB
Nötigung	Art. 181 StGB

Die in diesen Tatbeständen angedrohten Strafen reichen bei Erwachsenen von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, bei Gewerbmässigkeit bis zu zehn Jahren.

Gegenüber jugendlichen Straftätern zwischen dem 10. und 18. Altersjahr können für diese Tatbestände gemäss Jugendstrafgesetz¹⁹ entschiedene und sachgerechte Sanktionen (Schutzmassnahmen²⁰ und Strafen²¹) verhängt werden.

Bei der Strafverfolgung sind die Schwierigkeiten, die sich üblicherweise bei den mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangenen Straftaten (Netzwerkriminalität) ergeben, zu überwinden. Sie gehen jedoch bei Cyberbullying-Fällen nicht über diese hinaus.

Im heutigen Zeitpunkt bestehen keinerlei Anhaltspunkte, wonach das bestehende strafrechtliche Instrumentarium des geltenden StGB und des JStG nicht ausreichen würde, um das Phänomen Cyberbullying strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen und die Täter einer angemessenen Strafe zuzuführen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist somit nicht gegeben.

Fühlen sich die Opfer zudem in ihrer Persönlichkeit verletzt (Art. 28 ZGB), können sie zivilrechtlich gegen die Täterschaft vorgehen.

3 Vorkommen von Cyberbullying in der Schweiz

3.1 Sachrelevante amtliche Statistiken

Statistische Grundlagen weisen auf Aussergewöhnliches hin, legen Bemerkenswertes dar und enthüllen Tendenzen. Um verhältnismässige Massnahmen zu planen und umzusetzen ist es unumgänglich, Angaben über die Häufigkeit eines Vorkommens ausweisen zu können.

In der Schweiz existieren auf nationaler Ebene zwei sachrelevante amtliche Statistiken, die Straftaten, Straftäter und Strafurteile erfassen; die Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Da diese Statistiken nach Straftatbeständen aufgebaut sind und es keinen spezifischen Straftatbestand des Cyberbullyings gibt, ist es nicht möglich, statistische Daten direkt zu diesem Phänomen zu erheben. Hingegen können Daten zu den unter Ziffer 2.4. aufgeführten Straftatbeständen aufgezeigt werden, wobei diese Angaben sämtliche Tatbestände der Deliktskategorie enthalten und nicht nur jene, die im Rahmen von Cyberbullying im Allgemeinen und von Jugendlichen im Besonderen verübt wurden.

3.1.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung ausgewählter polizeilich registrierter Straftaten respektiv Straftatengruppen. Polizeilich nicht erfasste Ereignisse (Dunkelfeld) finden in der PKS keinen Eingang.

¹⁹ JStG, SR 311.1

²⁰ Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung, vgl. Art. 12 ff. JStG.

²¹ Verweis, persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug, vgl. Art. 22 ff. JStG.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Berichts erklärte sich das Bundesamt für Statistik bereit, zu prüfen, ob das Einführen eines Moduscodes Cyberbullying in der PKS ein Bedürfnis der Kantone ist. Ist dies der Fall, wird der Moduscode Cyberbullying aufgenommen. Somit wäre es möglich, Ende 2010 erste Hinweise auf die Anzahl polizeilich registrierter Fälle von Cyberbullying zu erlangen.²²

3.1.2 Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS)

Die Jugendstrafurteilsstatistik besteht in ihrer aktuellen Form seit 1999. Sie enthält unter anderem alle Urteile, die nach Jugendstrafrecht (10 bis 17-Jährige) wegen einer Widerhandlung gegen das Strafgesetzbuch ergingen. Die Zahlen gemäss Anhang A zeigen auf, wie viele Jugendstrafurteile in den Jahren 1999 - 2008 in Anwendung der unter Ziffer 2.4 erwähnten Straftatbestände gefällt wurden. Dabei kann festgestellt werden, dass die Jugendstrafurteile in den aufgeführten Straftaten gesamthaft zugenommen haben (Zeitspanne 1999 - 2008 + 2473). Auffallend ist auch, dass die Anzahl Urteile in Fällen von Drohungen (+ 214) und Beschimpfungen (+ 218) massiv zugenommen haben. Wie viele Fälle von Cyberbullying sich möglicherweise darunter befinden, lässt sich nicht eruieren. Die steigende Zahl dieser Fälle kann verschiedene Ursachen haben, wie z.B. eine erhöhte Anzeigebereitschaft, eine erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung zu diesem Thema oder eine geringere Toleranz bei Konflikten.

Gestützt auf die JUSUS können somit keine direkten Aussagen über das Vorkommen von Cyberbullying in der Schweiz gemacht werden. Dennoch lässt der grosse Anstieg der Urteile über Drohungen und Beschimpfungen vermuten, dass Cyberbullying-Verhalten diese Tendenz wohl mit verursacht haben dürfte.

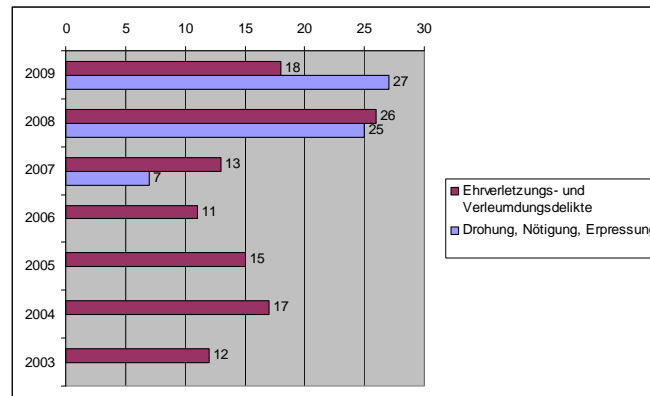
3.2 Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK)

Die Schweizerische Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität ist eine von Bund und Kantonen gemeinsam betriebene Einrichtung, welche im Bundesamt für Polizei (fedpol) bei der Bundeskriminalpolizei (BKP) angesiedelt ist. KOBİK dient unter anderem als nationale Anlaufstelle zur Meldung von verdächtigen Internetinhalten für die Bevölkerung. Diese Meldungen werden nach Überprüfung durch KOBİK in Form eines Verdachtsdossiers an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weitergeleitet. KOBİK sucht auch aktiv im Internet nach strafrechtlich relevanten Inhalten. Weiter ist KOBİK für eine vertiefte Analyse im Bereich der Internetkriminalität besorgt und steht der Öffentlichkeit, Behörden und Internetservice-Providern als Kompetenzzentrum zur Verfügung.

Im Jahr 2009 gingen bei KOBİK insgesamt 7'721 Meldungen ein. Darunter waren auch Meldungen zu Cyberbullyingfällen. Da Cyberbullying nicht separat kategorisiert wird, ist es nicht möglich, statistische Angaben über die Anzahl von Meldungen zu machen. Um dennoch mögliche Trends von Cyberbullying zu erfassen, wurde die Anzahl der bei KOBİK eingehenden Meldungen der Jahre 2003 bis 2009 der Kategorien Ehrverletzungs- und Verleumdungsdelikte sowie Drohung, Nötigung

²² Da die JUSUS (siehe Kapitel 3.1.2) kein Merkmal Modus kennt, ist eine entsprechende Massnahme bei der JUSUS nicht möglich.

und Erpressung dargelegt. Im Jahre 2008 ist ein starker Zuwachs in beiden Kategorien zu verzeichnen.



Entwicklung der Meldungen KOBIK 2003 - 2009 in den Delikten Ehrverletzung etc. und Drohung etc.

Die Entwicklung dieser Meldungen erhärtet die Vermutung, dass Fälle von Cyberbullying zugenommen haben dürften.

Um verlässliche Angaben zum Meldeverhalten von Cyberbullyingfällen zu erhalten, wurde im Rahmen vorliegender Arbeit veranlasst, dass die KOBIK ab dem Jahr 2010 die Anzahl Meldungen zu Cyberbullying-Fällen (unterteilt in Kinder/Jugendliche und Erwachsene) in ihrem Jahresbericht 2010 veröffentlichen wird.

3.3 Dunkelfeldforschung²³

Eine aus dem Bericht *Jugend und Gewalt* resultierende Erkenntnis war, dass es keine systematischen schweizweiten Erhebungen zum jugendlichen Gewaltverhalten an sich gibt, unabhängig davon, ob es zur Anzeige gebracht wird oder zu einer Verurteilung führt. Deshalb erteilte der Bundesrat mit der Verabschiedung des Berichts dem EDI den Auftrag, eine Machbarkeitsstudie zur Einführung einer regelmässigen Dunkelfeldforschung erstellen zu lassen.

Das federführende Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beauftragte das Kriminologische Institut der Universität Zürich mit den entsprechenden Arbeiten. Die Studie, welche im Oktober 2010 vorliegen soll, liefert die Grundlage für die Entscheidung, ob die Einführung einer regelmässigen Dunkelfeldbefragung unter Berücksichtigung der Realisierungschancen, des erwartbaren Mehrwertes und des Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag sinnvoll ist und wie diese organisatorisch und praktisch auszugestaltet ist. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die gesamte Breite des interessierenden Gewalt- und Delinquenzverhalten einschliesslich Cy-

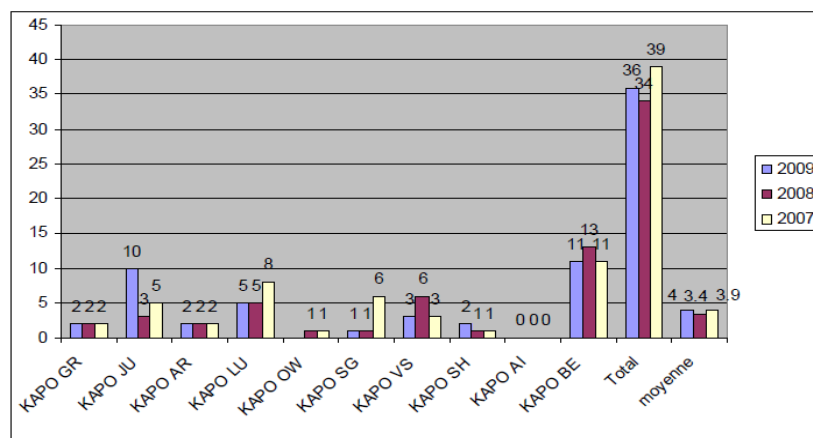
²³ Ziel der Dunkelfeldforschung ist, durch Befragungen über Opfererfahrungen und selbstberichtete Gewalt die Grösse des Dunkelfeldes abzustecken und zu erfragen, inwiefern sich das Anzeigeverhalten der Opfer verändert hat. Dunkelfeldbefragungen werden v.a. bei Jugendlichen durchgeführt.

berbullying erfasst werden kann. Das BSV wird dem Bundesrat bis Ende 2010 eine entsprechende Einschätzung unterbreiten.

Wenn auch Dunkelfeldbefragungen nicht mit amtlichen Statistiken zu vergleichen sind, so geben sie doch gerade bei Jugendlichen Aufschluss über Verhaltensweisen, die nicht zur Anzeige gebracht werden können oder wollen. Es ist davon auszugehen, dass eine Dunkelfeldbefragung für die Einschätzung des Vorkommens von Cyberbullying nützlich wäre, ist doch zu vermuten, dass Cyberbullyingfälle eher selten bei der Polizei gemeldet werden. Aus diesem Grund hat fedpol mit dem BSV vereinbart, dass zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen ist, ob Bullying und Cyberbullying in der Dunkelfeldbefragung zu integrieren sein werden.

3.4 Umfrage bei den kantonalen Polizeibehörden

Um Anhaltspunkte über das Ausmass von Cyberbullying in den Kantonen zu erlangen, hat fedpol bei den kantonalen Polizeibehörden eine Umfrage zur Anzahl der zur Anzeige gebrachten Cyberbullyingfälle und zu den getroffenen Massnahmen und deren Effizienz durchgeführt. Da von 26 angeschriebenen kantonalen Polizeikorps nur 14 geantwortet haben und weil keine einheitliche Definition des Phänomens besteht, kann dem Resultat dieser informellen Umfrage lediglich ein indikativer Wert zur Verbreitung des Phänomens zugemessen werden. Die Anzahl der gemeldeten Fälle erscheint eher gering und verhält sich proportional zur Kantonsgrösse. Die Anzahl der zur Anzeige gebrachten Fälle variiert je nach Kanton zwischen keinem Fall (AI) und 13 Fällen (BE) im Jahre 2008. Der Durchschnitt für die Jahre 2007 - 2008 liegt bei 3.4 bis 4 Fällen pro Kanton. Seriöse Aussagen bezüglich einem Zuwachs oder einer Abnahme lassen sich daraus nicht ableiten.²⁴



Zur Anzeige gebrachte und statistisch erfasste Fälle von Cyberbullying bei den kantonalen Polizeibehörden in den Jahren bis 1.8.2009/2008/2007

²⁴ Zu den Ausführungen der kantonalen Polizeibehörden betreffend der Massnahmen und deren Effizienz siehe Kapitel 5.2.

3.5 Einschätzung zum Vorkommen in den Schulen

Mangels empirischer Daten kann die Verbreitung von Cyberbullying an den Schulen in der Schweiz nur schwer abgeschätzt werden. Es existieren keine Erhebungen zum Thema, weder auf kantonaler, noch auf Gemeinde- oder Schulebene. Rückmeldungen von den Dachverbänden der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH und SER), kantonalen Bildungsverwaltungen, Schulberatungsstellen oder der Schweizerischen Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB) lassen darauf schliessen, dass das Phänomen an den Schulen zweifellos vorkommt, parallel zur steigenden Popularität der neuen Kommunikationsmittel und der sozialen Netzwerke tendenziell auch zunimmt, zur Zeit aber kein akuter Handlungsbedarf zu bestehen scheint.

Nachdem das Thema im Jahr 2008 in einem Expertenbericht zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen mit dem Titel "Neue Medien und Gewalt. Überblick zur Forschungslage hinsichtlich der Nutzung Neuer Medien durch Kinder und Jugendliche und der Wirkungen gewaltdarstellender Inhalte"²⁵ erstmals – wenn auch nicht als zentrale Thematik – angesprochen wurde, wird Cyberbullying in der Schule inzwischen zunehmend thematisiert, und zwar sowohl in einzelnen Schulen – meist im Zusammenhang mit einem aktuellen Vorkommnis – als auch auf der politischen Ebene in Form von parlamentarischen Vorstössen in einzelnen Kantonen, so z.B. in den Kantonen Freiburg, St. Gallen, Luzern, Basel-Stadt, Aargau, Thurgau und Zürich. Die Antworten der Kantonsregierungen lassen sich dahin gehend zusammenfassen, dass das Problem des Cyberbullying in den Schulen sehr wohl erkannt wurde und auch entsprechende Massnahmen getroffen worden sind.²⁶ Trotz des Fehlens gesicherter Erkenntnisse zum Phänomen und zu dessen Häufigkeit an Schulen wird gemeinhin anerkannt, dass spezifische Präventionsmassnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung und der allgemeinen Medienerziehung in den Schulen notwendige und wirksame Mittel zur Verhinderung von Cyberbullying darstellen.

4 Forschung in der Schweiz

In der Schweiz liegen keine empirischen Daten zur Prävalenz von Cyberbullying vor.

Durch das Jacobs Center for Productive Youth Development der Universität Zürich wurde im Jahr 2009 eine Pilotstudie zum Thema ‚Phänomen ‚Cyberbullying‘ unter Oberstufenschüler/innen in der Schweiz‘ durchgeführt.²⁷ Obwohl Pilotstudien keine repräsentativen Daten zu generieren vermögen, weisen sie doch auf Bemerkenswertes und näher zu Untersuchendes hin. Die Resultate der Studie des Jacobs Centers lassen vermuten, dass Cyberbullying bedeutend weniger häufig als traditionelles Bullying vorkommt, jedoch wegen der möglichen gravierenden Konsequenzen für die Opfer nicht zu unterschätzen ist. Die Studie schliesst mit der Erkenntnis, dass eine Prävention früh anzusetzen sei, und dass die Eltern und Lehrpersonen auf das Thema sensibilisiert werden müssten.

²⁵ <http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de>

²⁶ Siehe Kapitel 5.3.

²⁷ BERNET Mirjam & SCHLÄPFER Jeannine unter der Betreuung von Prof. Dr. Sonja PERREN.

Im Weiteren ist die Schweiz an der COST - European Cooperation in science and technology beteiligt. 1971 gegründet, hat COST den Grundstein für die koordinierte Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung in Europa gelegt. Die European COST-Action IS0801 widmet sich dem Thema Cyberbullying. Ausgesuchte Projekte - so auch die COST Aktion Cyberbullying - werden in der Schweiz durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) unterstützt. Operativ begleitet wird die Aktion IS0801 von den Professorinnen Dr. Sonja PERREN (Jacobs Center Universität Zürich) und Dr. Françoise ALSAKER (Universität Bern).²⁸ Fundierte Forschungsergebnisse der COST Aktion zu diesem Thema werden jedoch erst im Jahre 2012 erwartet.

5 Bereits eingeleitete Massnahmen

Wie eingangs erläutert, handelt es sich bei Cyberbullying um ein neues Phänomen. Die Gefahren für Kinder und Jugendliche bei der Nutzung neuer Medien sind erkannt. Sensibilisierungskampagnen, die sich nicht nur an die Kinder und Jugendlichen, sondern auch an die Eltern und Lehrpersonen richten, sowie erste Massnahmen wurden ergriffen. Diese Massnahmen werden mit zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie mit wachsendem Wissensaustausch und verbesserter Vernetzung kontinuierlich weiterentwickelt.²⁹

5.1 Schweizerische Kriminalprävention (SKP)³⁰

Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) ist eine interkantonale Fachstelle für alle Belange der Kriminalprävention. Sie dient als zentrales Kompetenzzentrum für eine zeitgemässe Präventionsarbeit. Die SKP wird von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und vom Bund getragen.

Seit 2005 befasst sich die SKP in der Kampagne „Stopp Kinderpornographie im Internet“³¹ mit Delikten und Gefahren im Zusammenhang mit neuen Medien. Im Dezember 2009 wurde von der SKP zudem eine Präventionskampagne zu den Gefahren in den sozialen Netzwerken lanciert. Dabei wird spezifisch auf die Gefahren Mobbing, sexuelle Übergriffe und Sucht hingewiesen. Die SKP zeigt Jugendlichen und Eltern auf, wie sie auf neue Gefahren im Internet reagieren können.³² Die Kampagnenwebseite³³ spricht Eltern und Jugendliche über verschiedene Angebote an: Eltern oder andere Erziehungsberechtigte werden über einen „Entscheidungsbaum“ zu unterschiedlichen Problemfeldern geführt. Dort wird die Problematik beschrieben. Es finden sich auch Präventionsbotschaften und weiterführende Informationen. Zusätzlich ist auf der Webseite ein Gesprächsleitfaden bereit gestellt, der Eltern hel-

28 <http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/international/cost/cd2009/index.html>

29 Aus diesem Grund wurde auf die vom Postulat verlangte Gegenüberstellung verschiedener alter und neuer Massnahmen verzichtet.

30 <http://skppsc.ch>.

31 <http://www.stopp-kinderpornografie.ch/3/de/>.

32 http://www.safersurfing.ch/2/de/2erwachsene/2sicherheit_in_sozialen_netzwerken/210gefahr_cybermobbing.php.

33 <http://www.safersurfing.ch>.

fen soll, mit ihrem Kind die Problemfelder zu diskutieren. Für Kinder und Jugendliche hat die SKP zwei Angebote erarbeitet: Ein Quiz zeigt Kindern und Jugendlichen, was für ein Internet-Nutzertyp sie sind und worauf sie in den Communities speziell achten müssen. In einem anderen Spiel können Fotos hochgeladen und auf eine spielerische Art weiterverarbeitet werden, wobei auf spezifische Gefahren bei sorglosem Versenden von privaten Informationen im Internet hingewiesen wird.

Im Weiteren befasst sich die SKP mit dem Thema Cyberbullying: sie informiert und vernetzt ihre Partner, unterstützt Arbeitsgruppen bei der Ausarbeitung verschiedener Massnahmen und sammelt Informationen zur Früherfassung und allfälliger Lancierung weiterer Massnahmen.

5.2 Kantonale Polizeibehörden

Bei den kantonalen Polizeibehörden werden wenig spezifische Massnahmen explizit für das Phänomen Cyberbullying getroffen. Jedoch findet sich die Thematik oftmals in übergeordneten Programmen wieder. Somit profitieren gewisse Kantone von bereits bestehenden Präventionsprogrammen wie denjenigen der SKP. Ferner wird Cyberbullying auch anlässlich der zahlreichen Präventionsveranstaltungen (z.B. Schulungstage, Informationsveranstaltungen an Schulen, Informationsständen etc.) thematisiert. Weiter existieren Strukturen, in welchen das Problem Cyberbullying angegangen werden kann. Zu erwähnen sind diesbezüglich z.B. die Einsatzgruppe für Krisenfälle (namentlich in St. Gallen) oder eine sogenannte Jugendkontaktpolizei, welche dem Problem durch Präventionsarbeit an den Schulen vorbeugen können (z.B. AR).

Über die Effizienz der Programme konnten keine verlässlichen Angaben gemacht werden, da nur beschränkt Ressourcen für Präventionsprogramme und Evaluationen derselben vorhanden sind. Von einer Mehrheit der Kantone, die auf die Umfrage geantwortet haben,³⁴ wurde die Wichtigkeit der Kooperation der beteiligten Instanzen: der Schule, der Polizei, der Eltern und der Jugendlichen hervorgehoben.

5.3 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

In den „Empfehlungen für die Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule und der Sekundarstufe II im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien ICT“³⁵ der EDK vom 25. März 2004 finden sich Ziele und Inhalte im Zusammenhang mit der Nutzung der neuen Technologien. Die Nutzung von ICT muss von den Lehrpersonen unter Beachtung der Entwicklungen im gesellschaftlichen, ethischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich erfolgen. Als spezifische Lernzielempfehlung wird formuliert: „Lehrpersonen sind befähigt mit ihren Schülerinnen und Schülern altersgemäss gesellschaftliche, ethische, wirtschaftliche und rechtliche Aspekte im Umgang mit ICT zu thematisieren und entsprechende Verhaltensregeln einzuführen.“ Am 10. Dezember 2004 hat die EDK ein Profil für die Zusatzausbildungen für Auszubildende im Bereich Medienpädago-

³⁴ Siehe Kapitel 3.3.

³⁵ Siehe <http://edudoc.ch/record/24707?ln=en>

gik/ICT erlassen. In der „Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien“³⁶ vom 1. März 2007 wird das Einbetten der ICT in eine umfassende Medienpädagogik als übergeordnetes Ziel deklariert.

Auf der Ebene der Kantone, Verbände oder einzelner Schulen wird das Problem Cyberbullying auf verschiedene Weise angegangen. Es finden sich ausgiebige Informationen im Internet, welche von verschiedenen Schulbehörden erarbeitet und der Öffentlichkeit bzw. spezifischen Zielgruppen zugänglich gemacht werden.³⁷ Der Schweizerische Bildungsserver hat im Rahmen des thematischen Dossiers „Gewalt in der Schule“ die Thematik umfassend dargestellt und auf weiterführende Ressourcen für die Präventionsarbeit hingewiesen.³⁸ Die Leitfäden „Krisensituationen“ der EDK sowie der „Krisenkompass“ des Dachverbands der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer bieten den Schulen konkrete Hilfestellungen bei belastenden Ereignissen. Lehrerinnen und Lehrer werden in Medienpädagogik, Schülerinnen und Schüler in Medienkompetenz geschult, wobei das Thema Cyberbullying indirekt (Umgang mit Medien, Medienethik, etc.) sowie direkt angesprochen wird. Jeder Kanton verfügt über eine ICT-Fachstelle für das Bildungswesen,³⁹ die nebst der Beratung zum Einsatz von ICT im Unterricht auch Hilfestellungen bei Problemen im Umgang mit ICT anbieten. Es werden Fachtagungen durchgeführt⁴⁰ sowie Workshops für Schulklassen⁴¹ und für Eltern⁴² angeboten. Ebenfalls gelten an gewissen Schulen Verhaltenskodices (Schulordnungen) und immer häufiger werden Streitschlichtungskonzepte erarbeitet, in welchen Konflikte zwischen Schülern von Schülern selbst durch Methoden wie der Mediation gelöst werden. Die Beobachtung und Diskussion des Themas erfolgt auch im Rahmen der Schweizerischen Koordinationskonferenz „ICT und Bildung“ (SKIB).⁴³

5.4 Kampagnen im Internet

Unzählige Webseiten informieren eingehend über das Thema Cyberbullying.⁴⁴ Schwerpunkte liegen dabei im Kinderschutz und entsprechenden Beratungsstellen, im schulischen Kontext, in der Kriminalprävention und/oder im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Informationen reichen von Begriffserläuterungen, Tipps und Tricks im Umgang mit Cyberbullying, praktischen Erziehungsratschlägen, gesetzlichen Grundlagen, Anlaufstellen, bis zu Links, weiterführender Literatur, etc. Die Informationsangebote richten sich an einen breiten Adressatenkreis: Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen usw.

³⁶ Siehe <http://edudoc.ch/record/30020/>.

³⁷ z.B. Guides zur Beratung und Unterstützung von Lehrkräften beim Einsatz von ICT im Unterricht die im Rahmen der Bundes-Initiative „Schulen ans Netz“ entstanden sind (unter www.educaguides.ch) oder Ausbildungsmaterial für Lehrkräfte (unter www.fri-tic.ch) oder Merkblätter für Schulleitungen, Lehrpersonen und Schuldienste (unter www.volksschulbildung.lu.ch).

³⁸ Siehe www.educa.ch.

³⁹ Siehe www.educa.ch.

⁴⁰ Tagung am 6.-7. Juli 09 in St. Gallen.

⁴¹ Kinderschutzzentrum St. Gallen www.kszsg.ch.

⁴² Swisscom bietet einen Kurs unter dem Titel „Jugendliche, Handy & Internet“ für Lehrkräfte und Eltern an www.swisscom.ch/lehrekurs.

⁴³ Siehe www.educa.coop.

⁴⁴ www.cyberbullying.org.nz; www.ncpc.org/cyberbullying; www.saferinternet.at/themen/cyber-mobbing, etc.

Im Anhang B werden die in der Schweiz zum Thema Cyberbullying am häufigsten verwiesenen Links bzw. Kampagnen aufgeführt.

6 Wissensvermittlung und Kompetenzbildung als wirksame Möglichkeit zur Verhinderung von Cyberbullying

Durch das Cyberbullying wird das Schikanieren unter Gleichaltrigen den heutigen technischen und medialen Möglichkeiten angepasst. Was früher auf kleinem Raum stattgefunden hat, wird heute vor den Augen der Internet Community ausgetragen. Zwar geht es beim Cyberbullying darum, dem Opfer gezielt zu schaden, doch kann kaum davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche mit dem Einsatz des Internets wissentlich darauf abzielen, dem Opfer möglichst gravierenden und langfristigen Schaden zuzufügen. Es ist vielmehr zu vermuten, dass Kinder und Jugendliche nur beschränkt antizipieren können, welche Konsequenzen ihr Missbrauch des Internets haben kann. Mit anderen Worten liegt das Problem von Cyberbullying in der teils unzulänglichen Kompetenz der Bevölkerung im Umgang mit neuen Medien: Die Kinder und Jugendlichen sind sich der Risiken und Gefahren in den rund um die Uhr zur Verfügung stehenden und kaum kontrollierbaren sozialen Netzwerken zu wenig bewusst. Das gleiche gilt für Eltern und Erziehungsverantwortliche sowie Lehrpersonen, die im Umgang mit den neuen IKT in der Regel weniger geübt sind als ihre Kinder bzw. ihre Schüler. Somit muss Kindern und Jugendlichen einerseits aufgezeigt werden, welche verheerende Durchschlagkraft die IKT besitzen und andererseits muss gezielt ihre Empathie für die Opfer gefördert werden. Zudem muss den Eltern und Erziehungsverantwortlichen sowie den Lehrpersonen Wissen vermittelt und an deren Aufklärungsverantwortung und Erziehungsfunktion appelliert werden. Damit muss die Kompetenz im Umgang mit neuen Medien breit geschult werden.

6.1 Konzept 'Sicherheit und Vertrauen' BAKOM

Im Rahmen eines Bundesrats-Auftrags "Sicherheit und Vertrauen" an das UVEK hat das BAKOM als federführendes Amt Ende 2009 zusammen mit Vertretern aus Bund, Kantonen, Wirtschaft, Vereinen und Verbänden ein Konzept mit Massnahmenkatalog zur zielgruppengerechten, niederschweligen Sensibilisierung der Bevölkerung und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Umgang mit den IKT erarbeitet. Dokumentiert sind diese Arbeiten in einem Grundlagen-Bericht 'Sicherheit und Vertrauen'. Das Konzept und den Massnahmenkatalog nimmt der Bundesrat anlässlich der Behandlung des Geschäftes «Konzept 'Sicherheit und Vertrauen' zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der KMU für einen sicherheitsbewussten und rechtskonformen Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)» zur Kenntnis.

Im Anhang C sind die vom BAKOM vorgeschlagenen Massnahmen, die wirksam Cyberbullying verhindern können, aufgeführt.

6.2 Nationales Programm Kinder- und Jugendschutz

Auf der Grundlage des Bundesratsberichts „Jugend und Gewalt“ (vgl. Ziffer 1.3) erarbeitet das EDI (BSV) derzeit in Zusammenarbeit mit den relevanten Branchenverbänden ein Konzept zur Verbesserung der Angebote im Bereich Medieninformation und Medienkompetenz. Zentraler Inhalt des Programms ist die Förderung von Medienkompetenzen von Kindern, Jugendlichen und ihrer erwachsenen Bezugspersonen, also Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen. Dabei stehen die folgenden Aspekte im Mittelpunkt:

- Die Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, kreativ und zugleich verantwortungsvoll mit Medien umzugehen und sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sollen gefördert werden.
- Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sollen selbst Medienkompetenzen erwerben, um ihre Erziehungsfunktion in diesem Bereich erfüllen zu können. Dies beinhaltet die Fähigkeit, den altersgerechten Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen zu fördern, sie angemessen zu begleiten sowie technische Schutzmöglichkeiten anzuwenden.

Hierzu sind verschiedene Programmaktivitäten vorgesehen: Informations- und Sensibilisierungsangebote, Handreichungen, Schulungsmassnahmen, Veranstaltungen und Kampagnen. Dabei sollen namentlich die vom BAKOM vorgeschlagenen Massnahmen mit Zielgruppe Kinder und Jugendlichen im Rahmen dieses Programms aufgenommen, überprüft und konkretisiert werden.

Gleichzeitig besteht im Hintergrund der Bedarf, verschiedene Entwicklungsarbeiten zu forcieren. Das Programm soll dem Bund einen geeigneten Rahmen bieten, um die Umsetzung der Selbstregulierungsmassnahmen durch die Branche sowie deren gesetzliche Flankierung auf Kantonsebene genau zu verfolgen. Weiter soll die fachliche Entwicklung durch die Vernetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure sowie der internationale Erfahrungsaustausch gefördert werden.

Als gesetzliche Grundlage für die Programmaktivitäten dient Artikel 386 StGB. Eine entsprechende Bundesratsverordnung unter dem Titel *Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* ist derzeit unter Federführung des EDI (BSV) in Erarbeitung.

7 Schlussfolgerung

Wenn sich auch bis anhin kaum Daten über die Häufigkeit und Verbreitung von Cyberbullying in der Schweiz erheben lassen, so wurde doch das Vorhandensein des Phänomens und dessen Bedrohung erkannt. Tendenziell ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des Cyberbulliyings mit der zunehmenden Benutzung der elektronischen Kommunikationsmittel und der sozialen Netzwerke einhergeht.

In der Forschung wurden bereits verschiedene Projekte lanciert, um Daten über die Charakteristiken von Tätern und Opfern, über Kontext, Folgen, und Dimensionen von Cyberbullying sowie dessen Verhältnis zum traditionellen Bullying zu erheben, damit zukünftig weitere gezielte Massnahmen zum Schutz vor Cyberbullying entwickelt werden können.

Zum heutigen Zeitpunkt existieren zahlreiche initiierte, geplante und eingeleitete Massnahmen auf unterschiedlichster Ebene, die sich an die für die Verhinderung des Phänomens zentralen Adressaten Kinder/Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen richten. Die Massnahmen reichen von allumfassenden Kampagnen im Internet zu Präventionskampagnen, Workshops, gefestigten Strukturen wie eine Jugendkontaktpolizei sowie zu einem Informationsportal auf dem Bildungsserver etc.

Obwohl die Schweiz keinen Tatbestand kennt, der explizit Cyberbullying unter Strafe stellen würde, können die diesem Phänomen zu Grunde liegenden belästigenden, drohenden oder verunglimpfenden Handlungen mit dem vorhandenen strafrechtlichen Instrumentarium wirksam verfolgt und angemessen bestraft werden. Im heutigen Zeitpunkt bestehen keine Hinweise, die auf eine gesetzliche Lücke oder auf spezifische Vollzugsschwierigkeiten deuten würden.

Somit kommt der Bundesrat zum Schluss, dass es zum heutigen Zeitpunkt verfrüht ist, zu den bereits durchgeführten, initiierten und geplanten Massnahmen zum Schutz vor Cyberbullying weitere, nicht aufeinander abgestimmte einzelne Massnahmen zu ergreifen. Vielmehr scheint es förderlich, in einem ganzheitlichen Kontext durch Wissensvermittlung einen sicherheitsbewussten und rechtskonformen Umgang mit den IKT zu fördern.⁴⁵ Hierzu bieten die bereits laufenden Arbeiten des BAKOM und des BSV den geeigneten Rahmen; die Experten der zuständigen Amtsstellen werden den Einbezug des Themas Cyberbullying in diesen Projekten sicher stellen.

Um zukünftig Fälle von Cyberbullying statistisch auszuweisen, wurden anlässlich der Erarbeitung des vorliegenden Berichtes bereits entsprechende Massnahmen eingeleitet.⁴⁶

⁴⁵ Siehe Kapitel 6.

⁴⁶ Siehe Kapitel 3.1 - 3.3.

8 Anhang A Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten⁴⁷

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Total¹	12'159	11'390	12'614	13'557	13'349	14'150	13'978	13'871	14'236	14'632
Erpressung (Art. 156 StGB)	111	93	97	100	103	117	92	99	79	74
Üble Nachrede (Art. 173 StGB)	1	1	4	2	8	7	6	8	10	14
Verleumdung (Art. 174 StGB)	2	3	7	7	5	5	9	11	9	3
Beschimpfung (Art. 177 StGB)	102	129	163	164	234	213	255	286	270	320
Drohung (Art. 180 StGB)	147	147	206	217	249	295	314	384	376	361
Nötigung (Art. 181 StGB)	116	139	150	114	123	180	157	183	170	170
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)	0	3	0	0	0	2	2	3	6	4
Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)	9	12	23	17	4	6	2	7	3	2
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)	97	61	89	101	91	116	77	68	64	77
Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179novies StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
¹ Die Summe übersteigt die Gesamtzahl, da in einem Urteil mehrere Straftaten aufgeführt werden können.										

⁴⁷ Stand der Datenbank: 25.09.2009.

9 Anhang B Wichtige Links zum Thema Cyberbullying im Internet

NAME	ORGANISATION	BEMERKUNG	URL
tschau.ch	Infoklick.CH, finanziell unterstützt von der Gesundheitsförderung Schweiz, dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), Swiss Olympics und den deutschschweizer Kantonen	E-Beratung und Jugendinformation für junge Menschen zu verschiedenen Themen.	www.tschau.ch
Pro Juventute	Pro Juventute	Pro Juventute setzt sich für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ein. Sie hilft in Notfällen, bietet soziale Dienstleistungen an und fördert Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung.	www.147.ch
Schau genau	Stadt Zürich	Kampagne der Stadt Zürich gegen sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen im Internet.	www.schaugenau.ch /
Educa Schweiz. Bildungsserver	Gemeinschaftsprojekt des BBT und der EDK	Stellt Lehrkräften über educaguides.ch umfangreiches Informations- und Lehrmaterialien zur Verfügung. Verfügt auch über thematische Informationen (z.B. mediale Gewalt).	educa.ch
SKP	Schweizerische Kriminalprävention	Zahlreiche Informationen zur Kriminalprävention unter anderem zu den Themen Kinderpornographie und soziale Netzwerke.	www.skppsc.ch www.stopp-kinderpornografie.ch www.safersurfing.ch
Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität	KOBIK	Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internetinhalte melden möchten.	www.cybercrime.ch
security4kids	Wirtschaft, NGO und Verwaltung	Online Sicherheit für Kinder und Jugendliche.	www.security4kids.ch

Fit 4 Chat	Kantonspolizei Luzern in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung DVS	Kinder, Eltern und Lehrpersonen werden über die Gefahren des Chattens und Cyber-Mobbing aufgeklärt.	www.fit4chat.ch/
Kinderonline	Pro Familia Schweiz	Kinderonline.ch ist eine Zusammenstellung renommierter deutschsprachiger Kinderseiten im Internet.	www.kinderonline.ch
Action innocence	Action Innocence (NGO)	Die Seite hat zum Ziel, a) d'informer et sensibiliser le public, les parents et les enfants des dangers liés à Internet; b) de promouvoir une pratique sécurisée d'Internet et c) de lutter contre la pédocriminalité sur Internet.	www.actioninnocence.ch
Time4teen	Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes Deutschland	Informationen aller Art sowie u.a. Test, der anzeigt, ob man gemobbt wird.	www.time4teen.de
Klicksafe	Im Auftrag der Europäischen Kommission	Informationen zum Thema Cyber-Mobbing, Datenschutz etc.	www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/cyber-mobbing.html
Seitenstark	Labbé Verlag, Micha Labbé	Informationen rund um das Thema Mobbing für Kinder, Eltern und Lehrer. Ideensammlung zur Bekämpfung von Mobbing.	www.mobbing.seitenstark.de

10 Anhang C Wissensvermittlung an Zielgruppen (vom BAKOM vorgeschlagene Massnahmen im Konzept "Sicherheit und Vertrauen", die Cyberbullying verhindern können)

Wissensvermittlung an Zielgruppen		
Nr.	Massnahme Konzept S+V BAKOM	worum geht es
1	Vertiefte Prüfung zu Aufbau und Betrieb einer Beratungsstellen-Hotline	Gewährleistung des Beratungsbedarfs zu IKT-bezogenen Problemen und Vernetzung der Beratungsstellen
2	Erstellung eines Wissens-Quiz' zu IT-Security und Information Assurance	Vermittlung von IT-Security-Kenntnissen in spielerischer Form
3	Publikation „Die zehn schlimmsten Fälle“ mit Hinweis auf jeweilige Schutzmöglichkeiten	Sensibilisierung der Bevölkerung durch die Publikation der „zehn schlimmsten Fälle“
4	Publikation Flyer „Kinder im Internet“ in 14 Sprachen	Unterstützung von Kindern, Lehrpersonen, Eltern und weiteren erwachsenen Bezugspersonen durch verständliches Aufzeigen von Anweisungen für sicheres Surfen von Kindern im Internet
Kompetenzentwicklung bei Zielgruppen-Intermediären		
Nr.	Massnahme Konzept S+V BAKOM	worum geht es
1	Aufbau eines Instruments zur zielgerichteten Suche nach Weiterbildungsangeboten in Medienpädagogik und weiteren Bereichen für Lehrpersonen	Förderung der bedürfnisgerechten Weiterbildung der Lehrpersonen
2	Förderung des Informationsaustauschs unter Lehrpersonen zu Erfahrungen beim Einsatz von IKT im Unterricht	Etablierung einer „Community of Practice“ zur Förderung des Medienkompetenz-Wissens von Lehrpersonen durch Informationen aus dem Berufsalltag
3	Zusammenstellung eines Massnahmenpakets zur Sensibilisierung und Informationsvermittlung für Eltern und erwachsene Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen	Förderung des Verständnisses von Eltern und erwachsenen Bezugspersonen für die IKT-Nutzung ihrer Kinder
4	Entwicklung „Cybercoach“-Ausbildung für Schülerinnen und Schüler	Förderung ausgebildeter Jugendlicher, die risikoreiches Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Internet verhindern oder minimieren (Konfliktlösung durch Peer-to-Peer Ansatz)

5	Erarbeitung von Grundlagen-Material für die Aus- und Weiterbildung in den Polizeikorps	Förderung der Kompetenz von Polizistinnen und Polizisten des gesamten Korps, wie auch der Polizeischulen
6	Aufnahme Ausbildungs-Modul für Polizei-Aspirantinnen und -Aspiranten	
Zentrales Informations-Portal		
Massnahme Konzept S+V BAKOM		worum geht es
Vertiefte Prüfung der Schaffung und des Betriebs eines zentralen Online-Einstiegs für Informationsangebote zu Fragen bzgl. IKT und Sicherheit		Schnelle Übersicht über qualitativ hochstehende Informationsangebote zu Fragen bzgl. IKT und Sicherheit
Vernetzung und Koordination		
Massnahme Konzept S+V BAKOM		worum geht es
Vernetzung und Koordination der Akteure mit Beratungsstellen und weiteren Initiativen im Bereich IKT-Sicherheit, Daten- und Konsumentenschutz		Synergien schaffen, Ressourcen bündeln und Voraussetzungen schaffen für die Sensibilisierung und Wissensvermittlung zu IKT-Sicherheit, Daten- und Konsumentenschutz
Kommunikation und Forschung		
Nr.	Massnahme Konzept S+V BAKOM	worum geht es
1	Durchführung „Tag der Medienkompetenz“ mit Informationsveranstaltungen und Kursen	Bekanntmachen von Initiativen zur Sensibilisierung und zur Wissensvermittlung
2	Bereitstellen von Informationen für die gezielte Platzierung von Botschaften und die Herstellung von Medienerzeugnissen im Bereich „Sicherheit und Vertrauen im Umgang mit den IKT“	Sensibilisierung von Zielgruppen durch Medienarbeit
3	Forschung - Weiterführung und Ausbau Grundlagenforschung zur IKT-Nutzung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz - Wirksamkeits-Evaluation bestehender Initiativen	Schaffen einer wissenschaftlich fundierten Grundlage zur Optimierung von Massnahmen.